

Auskunft: Alfred Bechter T +43 5574 511 25134 Zahl: GVLK-40-110/006-2024 Bregenz, am 02.04.2024

Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBI.Nr. 42/2004 idgF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 des Grundverkehrsgesetzes bekannt, dass ein Nicht-Landwirt beabsichtigt die nachstehenden landwirtschaftlichen Grundstücke zu erwerben:

GST-NR / KG

1034/1, 1034/2, .237, .238, 1032/1, 1034/3, KG Gaschurn

Größe /Widmung

6.909 m² / Freifläche-Landwirtschaft bzw. Freifläche-Freihaltegebiet

Lage

siehe Seite 2

Eigentümerin

Egger Emma, Gaschurn

Art des Rechtsgeschäftes

Schenkung

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, alle diese landwirtschaftlichen Liegenschaften zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Veröffentlichungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich, insbesondere auch mittels E-Mail, mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen <u>Mehrfachantrages</u> der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- <u>Nähere Begründung</u>, weshalb diese Grundstücke geeignet wären, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit der Eigentümerin selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Der Eigentümerin ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt sie das Rechtsgeschäft abschließt. Für sie besteht keine Verpflichtung, ihre Grundstücke zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an obigen Liegenschaften hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit dem Nicht-Landwirt gemäß § 6 Abs. 2 lit. g des GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende gez. Mag. Alexander Sepp auf dem Veröffentlichungsportal bereitgestellt von 03 042021 bis 06.05.2024

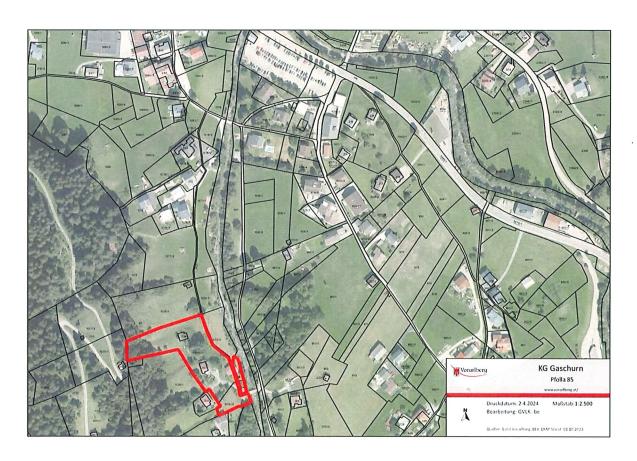
Ergeht an:

Gemeinde Gaschurn Herr Daniel Sandrell Dorfstr. 2 6793 Gaschurn

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Grundverkehrsgesetzes

- diese Veröffentlichung umgehend einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen;
- den "Beginn" und das "Ende" auf der Veröffentlichung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist die Veröffentlichung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden (per E-Mail oder postalisch).
- Weiters wird empfohlen, die Bekanntmachung während der Veröffentlichungsfrist auch an der Amtstafel anzuschlagen.

Es wird zweckmäßig sein, dass der Herr Bürgermeister auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Veröffentlichung informiert. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.





Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15 A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.